

Nachfolgeplanung: Vorsorge für den Todesfall

Jede und jeder von uns, egal ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, sollte im Interesse seiner Familie, anderer nahestehender Personen – und im Fall des Unternehmers insbesondere auch im Interesse des Unternehmens selbst und seiner Mitarbeiter – möglichst früh eine sachgerechte Vorsorge für die wirtschaftlichen Folgen seines eigenen Todes treffen.

Wenn keinerlei vorsorgliche Regelung für den Todesfall gemacht wird, kommen die gesetzlichen Erbfolgebestimmungen zur Anwendung, welche jedoch nicht unbedingt für jede Situation die gewünschte oder sachgerechte Lösung bieten. Nach der gesetzlichen Erbfolgebestimmung gelangen sämtliche Vermögenswerte, auch Unternehmensbeteiligungen, einfach gemäss bestimmten Quoten an die nächsten Familienangehörigen. Das allgemein gehaltene Gesetz sieht dabei keinerlei spezielle Lösung für Unternehmer oder für die jeweils unterschiedliche familiäre Situation vor. Es ist deshalb wichtig, dass sich jeder Mann frühzeitig entsprechende Gedanken macht und sachgerechte Veranlassungen trifft, sodass wenigstens die wesentlichsten Aspekte der persönlichen Situation im Erbfall Berücksichtigung finden.

Zur Vorbereitung entsprechender Vorsorgeschritte ist es empfehlenswert, dass man sich für den Fall eines plötzlichen Todes überlegt, was dann

- a) an Vermögenswerten, an Rechten und an Pflichten übrig bleiben bzw. an die Erben fallen würde, und
- b) wie diese Werte sinnvollerweise an welche Rechtsnachfolger verteilt werden sollen.

Man muss sich somit die Frage stellen, wie würde sich mein Nachlass heute im Fall meines plötzlichen Todes zusammensetzen und wer sollte die einzelnen Bestandteile zu welchen Bedingungen bekommen.

Wer diese zwei Fragen für sich selbst einmal im Detail beantwortet bzw. die

einzelnen Vermögenswerte und die gewünschten Rechtsnachfolger aufgelistet hat, kann sodann überlegen und bestimmen, durch welche Veranlassungen, sei dies durch Errichtung eines Testaments, durch Einrichtung einer besonderen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion oder beispielsweise auch durch Schenkungen zu Lebzeiten, den angestrebten Zielen möglichst nahe gekommen werden kann.

Zu berücksichtigen bleibt, dass Pflichtteilsansprüche von Ehegatten, Nachkommen u.s.w. jedenfalls abgedeckt werden müssen. Dies spricht aber etwa im Fall eines Unternehmers nicht dagegen, dass das Unternehmen aufgrund spezieller Verfügungen in erster Linie an eine/n bestimmte/n Nachfolger/in übertragen wird und die Ansprüche der übrigen Erben mittels entsprechender Ausgleichszahlungen befriedigt werden.

Ein insbesondere im privaten Bereich bestehendes Anliegen ist weiter die wirtschaftliche Sicherstellung des jeweils überlebenden Ehegatten: auch dies kann durch verschiedenste Vorkehrungen, beispielsweise durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments, durch Einräumung von Nutzniessungsrechten o.Ä. abgesichert und insbesondere auch durch praktische Veranlassungen wie etwa die Einrichtung separater Bankkontoverbindungen sinnvoll ergänzt werden. Zu Diskussionen Anlass gibt in diesem Zusammenhang des Öfteren schliesslich auch die erbrechtliche Situation ausser-ehelicher Nachkommen.

Abschliessend sind auch Fragen wie die Ausfertigung einer Patientenverfügung und Ähnliches zu prüfen. Es geht dabei

darum, wer beispielsweise im Fall einer andauernden Bewusstlosigkeit Entscheidungen über alternative medizinische Massnahmen treffen soll, oder auch, welche Art der Bestattung gewünscht wird.

All dies wird im Zuge einer fachgerechten Beratung regelmässig erörtert, schriftlich festgehalten und letztlich rechtsverbindlich fixiert.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, sich entsprechende Gedanken zu machen und sich sodann auf Basis Ihrer Überlegungen fachmännisch beraten zu lassen, sodass Sie frühzeitig Vorsorge für den früher oder später mit Sicherheit eintretenden Fall Ihres Todes getroffen haben.

Der dabei entstehende Aufwand ist kleiner als gemeinhin vermutet und für die oder den jeweils Überlebenden lohnt es sich in jedem Fall. Ihre Erben und Rechtsnachfolger werden es Ihnen danken!

● **Siegbert Lampert, Rechtsanwalt**

Lampert & Partner Rechtsanwälte AG
P.O. Box 1257
Landstrasse 104, FL-9490 Vaduz
T +423 233 45 40, F +423 233 45 41
lampert@lslaw.li, www.lslaw.li